



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 7/2025: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



1

REFERENT

IHR REFERENT HEUTE AM 16. OKTOBER 2025

Dirk Krohn
Burg/Dithmarschen

2

Agenda

3

AGENDA

ÜBERBLICK

- **Aktuelle Gesetzgebung**
- **Aktuelles aus der Finanzverwaltung**
 - Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online- Veranstaltungsdienstleistungen
 - Entgelt für Ersatzaufforstung und für über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bedingungen für eine tiergerechte und nachhaltige Fleischerzeugung
 - Pressemitteilung: LBF NRW wertet zweites großes Datenpaket zu Krypto-Geschäften aus
- **Aktuelles aus der Rechtsprechung**
 - Zur Gebührenfestsetzung für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft
 - Akteneinsicht und Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige
- **Veröffentlichte BFH-Urteile zu Themen des AktStR**
- **Ausblick**

4

Aktuelle Gesetzgebung

5

AKTUELLE GESETZGEBUNG

STEUERGESETZGEBUNGSVERFAHREN 2025

Aktivrentengesetz
(Entwurf 9.10.2025)

**Steueränderungsgesetz
2025 - StÄndG**
(Entwurf 10.9.2025)

**Standortfördergesetz -
StoFöG**
(Entwurf 10.9.2025)

**Gesetz für ein steuerliches
Investitionssofortprogramm zur
Stärkung des Wirtschaftsstandorts
Deutschland**
(verkündet 18.7.2025)

**Siebte Verordnung zur Änderung
steuerlicher Verordnungen**

6



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Verkündet am 18. Juli 2025

7

GESETZ FÜR EIN STEUERLICHES INVESTITIONSSOFORTPROGRAMM

DEGRESSIVE (30 % ODER 3-FACHE DER LINEAREN) AFA

- Abnutzbare bewegliche WG des Anlagevermögens nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028



BERATUNGSHINWEIS

Abschluss des Kaufvertrags

- Nur **zeitanteilige** Gewährung, also für 2025 max. 15 %
- „**neu**“ oder „**gebrauchte**“
- Bestandsschutz ab 1.1.2028 für vorherige Investitionen
- Keine Gewinngrenze

8

SONDERABSCHREIBUNG FÜR E-AUTOS (§ 7 ABS. 2A EStG)

- Datum des Kaufvertrags unerheblich

**BERATUNGSHINWEIS**

Leasing und gebrauchte Fahrzeuge

- Begriff der E-Fahrzeuge
- Höhe: 75 %, 10 %, 5 %, 5 %, 3 %, 2 % der Anschaffungskosten (insg. 100 % über 6 Jahre)

**BERATUNGSHINWEIS**

Keine zeitanteilige Abschreibung

- Gilt nur für Gewinneinkünfte
- Keine Gewinngrenze & aber ggf. Kombination mit IAB
- Umfang der Privatnutzung **unbeachtlich**
- Hohe (ggf. begünstigte) **Veräußerungsgewinne**

LISTENPREISGRENZE

- Erhöhung von 70.000 EUR **auf 100.000 EUR**
- Jeweils **ein Viertel** der BMG bei der 1%-Regelung oder Anwendung der Fahrtenbuchmethode
- Bei mehr als 70.000 EUR Ansatz mit **50 %**
- Anschaffungen **ab Juli 2025**: 100.000 EUR Wertgrenze

**BERATUNGSHINWEIS**

Geldwerter Vorteil



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Steueränderungsgesetz 2025

Regierungsentwurf vom 10. September 2025

11

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025

Entwurf eines Zeitplans Steueränderungsgesetz 2025 Regierungsentwurf

*Eb: Besonders eilbedürftig nach
Art. 76 Abs. 2 GG
*Vb: Vorratsbeschluss
*Fv: Fristverkürzung

	Zeitplan Regierungsentwurf *Eb
Kabinettsbeschluss über Reg.-Entwurf	10.09.25
Zuleitung Bundesrat	11.09.25
Beratung im BR-Finanzausschuss	02.10.25
1. Beratung BR	17.10.25 *Fv
Kabinettsbeschluss über Gegenäußerung	29.10.25
Bundestag, 1. Lesung	09.10.25 *Eb
BT-FA 1. Dg.	08.10.25 *Vb
Anhörung im BT-Finanzausschuss	10.11.25
Beratung im BT-Finanzausschuss	12.11.25
Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss	03.12.25
Bundestag, 2./3. Lesung	05.12.25
Beratung im BR-Finanzausschuss	--
2. Beratung Bundesrat	19.12.25 *Fv

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2025 am 16.10.2025

12

12

ANHEBUNG DER ÜBUNGSLEITER- UND EHRENAMTSPAUSCHALE, § 3 NR. 26, 26A EStG (1)

- Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG): 3.000 EUR → **3.300 EUR**
 - Neben der Erhöhung wird **klargestellt**, dass die **Voraussetzung** der **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** (§§ 52 bis 54 AO) sowohl für juristische Person des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen, gelten.
 - Anwendung der Erhöhung ab VZ 2026
 - Anwendung der „Klarstellung“ ab dem Tag der Verkündung in allen offenen Fällen!!!
 - Ist **Vortragstätigkeit** gemeinnützig? → Hinweis auf § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich Studentenhilfe“

ANHEBUNG DER ÜBUNGSLEITER- UND EHRENAMTSPAUSCHALE, § 3 NR. 26, 26A EStG (2)

- Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG): 840 EUR → **960 EUR**
 - Neben der Erhöhung wird **klargestellt**, dass die **Voraussetzung** der **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** (§§ 52 bis 54 AO) sowohl für juristische Person des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen, gelten.
 - Anwendung der Erhöhung ab VZ 2026
 - Anwendung der „Klarstellung“ ab dem Tag der Verkündung in allen offenen Fällen!!!

ANHEBUNG ENTFERNUNGSPAUSCHALE, § 9 ABS. 1 S. 3 EStG

- **Entfernungspauschale:**

- Anhebung auf 0,38 €/km einheitlich ab dem **ersten** km
- Anhebung Entfernungspauschale bei doppelter **Haushaltsführung** auf 0,38 EUR/km
- Anwendung ab VZ 2026
- **Begründung:** *Durch die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent soll die Entlastung Fernpendler verstetigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll nunmehr ab dem ersten Entfernungskilometer 38 Cent für alle Steuerpflichtigen gewährt werden.*

MOBILITÄTSPRÄMIE, § 101 S. 1 EStG

- **Aufhebung der zeitlichen Begrenzung**

- Anwendung ab VZ 2026
- **Begründung:** *Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.*

UMSATZSTEUER (1)

- **Senkung des USt-Satzes für die Gastronomie auf 7 % für Speisen – § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG**
 - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
 - **Nicht** für Getränke = Aufteilungsproblematik
 - Anwendung ab dem 1.1.2026 – **Dauerhaft**
 - Rechtzeitige **Umstellung** der **Kassen** / **Beachtung** bei aktuellen **Vereinbarungen** für **Veranstaltungen** nach dem 31.12.2025
 - **Begründung:** *Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.*

UMSATZSTEUER (2)

- **Vorsteuer-Vergütungsverfahren - § 18g Satz 5 UStG**
 - Die elektronische Bescheidebekanntgabe über die Nichtweiterleitung eines Antrages auf Vorsteuer-Vergütung durch das BZSt soll im Hinblick auf § 122a AO in der ab 1.1.2026 geltenden Fassung als **Regelfall** ausgestaltet werden, indem das derzeitige **Zustimmungserfordernis** des **inländischen** Unternehmers **abgeschafft** wird.
 - Anwendung ab dem 1.1.2026

GEMEINNÜTZIGKEIT (§§ 52 FF. AO) (1)

- Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen **Geschäftsbetrieb** auf 50.000 EUR (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO)
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** auf 100.000 EUR (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO)
- Verzicht auf eine **Sphärenzuordnung** von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO)
- **Photovoltaikanlagen** als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO)
- Anwendung **aller Änderungen** im Gemeinnützigkeitsrecht **ab dem 1.1.2026**

GEMEINNÜTZIGKEIT (§§ 52 FF. AO) (2)

- **E-Sport** als neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO)
 - **Definition:**
 Beim E-Sport handelt es sich um einen **sportlichen, digitalen Wettkampf**, bei dem Menschen mit Hilfe **physischer Kontrollelemente** (Controller, Tastatur, etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole **gegeneinander** spielen. Das **Spielefeld**, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die zu Grunde liegende **Software** definiert. Die **motorischen Fähigkeiten** der spielenden Personen müssen dabei **maßgeblichen Einfluss** auf den Spielerfolg haben, er darf gerade **nicht** lediglich vom **Zufall** abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult, diese stellen maßgebliche Faktoren für den Erfolg dar.
 Weiterhin ist es mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit **nicht** vereinbar, wenn in einem Spiel der **Einsatz von Geld über den Erwerb des Spiels** hinaus wettbewerbsrelevante Vorteile verschafft (z. B. "EA FC - Ultimate Team").



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Standortfördergesetz - StoFöG

Regierungsentwurf vom 10. September 2025

21

STANDORTFÖRDERGESETZ - STOFÖG

VERÄUßERUNG VON ANTEILEN AN KAPG DURCH PERSONEN- UNTERNEHMEN – § 6B ABS. 10 EStG

- Die Möglichkeit zur Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an KapG in § 6b Abs. 10 EStG (sog. Roll-Over) soll von **500.000 EUR auf 2 Mio. EUR** erhöht werden.
- Diese Erhöhung soll vorgenommen werden, um größere Spielräume für betriebliche Reinvestitionen zu schaffen.
- **Anwendung** erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an KapG, die in **nach dem Tag nach der Verkündung beginnenden** Wirtschaftsjahrs entstanden sind.

22

Aktivrentengesetz

Referentenentwurf vom 9. Oktober 2025

23

ARBEITSMARKTSTÄRKUNGSGESETZ

MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES ARBEITSMARKTS (1)

- **Steuerfreie Aktivrente (§ 3 Nr. 21 EStG-E)**
 - Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Arbeit **bis zu 2.000 EUR im Monat in Form eines Steuerfreibetrags**
 - Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze (67 Lj.)
 - Keine Kürzung der Rente
 - **Bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht** sozialversicherungsfrei (Kranken- und Pflegeversicherung)
 - Bei **Arbeitgebern zusätzlich** der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - **Keine** Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b EStG-E) – Beschluss Koalitionsrunde 8.10.2025)

24

MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES ARBEITSMARKTS (2)

- **Steuerfreie Aktivrente (§ 3 Nr. 21 EStG-E)**
 - **Keine** Begünstigung Einkünfte aus selbständiger, gewerblicher und Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Arbeitslohn von Beamten und geringfügig Beschäftigte
 - Risiko der verfassungsrechtlichen Überprüfung
 - Berücksichtigung der Steuerbefreiung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren (mehr Netto / nicht erst über die Steuererklärung)
 - Evaluierung nach zwei Jahren
 - **Anwendung ab dem 1.1.2026**

MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES ARBEITSMARKTS (3)

- **Steuerfreie Überstundenzuschläge (§ 3b Abs. 4 EStG-E)**
 - **Freistellung** bei Arbeitnehmern, soweit sie **25 % des Grundlohns nicht** übersteigen
 - **Überstunden** sind dabei die über die mtl. Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden
 - **Nichtanwendung**, wenn im zurückliegenden Jahr einer Verringerung der Arbeitszeit vorgenommen wurde oder ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer weniger als 12 Monate bei einem Arbeitgeber beschäftigt war
 - Rückausnahme, wenn die Herabsetzung **vor dem 1. Juli 2025** vereinbart oder der Arbeitsvertrag vor diesem Datum abgeschlossen wurde
 - **Anwendung ab dem 1.1.2026**

MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES ARBEITSMARKTS (4)

- **Steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie (§ 3 Nr. 73 EStG-E)**
 - Steuerfrei **bis zu 4.500 EUR** für **zusätzliche einmalige** Prämienzahlungen (auch **Sachbezüge** möglich) **neben** dem **Arbeitslohn** für die **Erhöhung** der wöchentlichen Arbeitszeit
 - Steuerfrei, wenn Prämie 225 EUR pro erhöhte Wochenstunde und max. 4.500 EUR **nicht** übersteigt – Erhöhung Arbeitszeit **muss für 24 Monate** gelten
 - Im Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitszeit darf keine im Voraus bestimmte zeitlich begrenzte Teilzeittätigkeit mit einer verbleibenden Laufzeit von weniger als 24 Monate vorliegen.
 - Außerdem darf die Arbeitszeit innerhalb der letzten 12 Monate nicht verringert worden sein, es sei denn, die Verringerung der Arbeitszeit wurde schon vor dem 1.7.2025 vereinbart
 - **Anwendung ab dem 1.1.2026**

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

BMF: Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online- Veranstaltungsdienstleistungen

BMF-Schreiben vom 8. August 2025 –
III C 3 - S 7117-j/21/10002 :004 (2024/0136327)

29

UMSATZSTEUERLICHE EINORDNUNG VON UMSÄTZEN AUS ONLINE-VERANSTALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN

GEÄNDERTES BMF-SCHREIBEN (1)

- Das BMF-Schreiben **ergänzt den UStAE** an diversen Stellen, insb. Abschn. 3a.6 Abs. 2b, Abschn. 4.20.1 Abs. 1, Abschn. 4.21.2 Abs. 2 und Abschn. 12.5 Abs. 6 UStAE. Dabei werden in einem **ersten** Schritt alle Änderungen des UStAE aus dem BMF-Schreiben vom 29.4.2024 **aufgehoben** und in einem **zweiten** Schritt bis auf einen Hinweis in Abschn. 3.10 Abs. 6 UStAE **alle** wieder **identisch** mit **aufgenommen**.
- Die FinVerw unterscheidet weiterhin zwischen dem Angebot **vorproduzierter** Inhalte, dem **Live-Streaming** und den **Leistungskombinationen**.
 - Werden **vorproduzierte Inhalte** den Nutzern über das Internet bereitgestellt und können die Nutzer diese Angebote downloaden oder streamen, handelt es sich um eine auf elektronischem Weg erbrachte Leistung, die dort ausgeführt ist, wo der **nichtunternehmerische Leistungsempfänger ansässig** ist (§ 3a Abs. 5 UStG, soweit die unionseinheitliche Umsatzschwelle von 10.000 EUR überschritten ist).

30

GEÄNDERTES BMF-SCHREIBEN (2)

- Bei der Bereitstellung eines **Live-Streamings** handelt es sich – soweit der Leistungsempfänger ein **Nichtunternehmer** ist – um eine Leistung i.S.d. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG (kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen). Als **Leistungsort** gilt **der Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist**.
- **Wichtig:** Bei einem Live-Streaming die **Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 20 UStG sowie – soweit keine Steuerbefreiung einschlägig ist – der **ermäßigte Steuersatz** nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG zur Anwendung kommen.
- Wird neben dem Live-Streaming auch die Nutzung von Aufzeichnungen angeboten, handelt es sich um eine **Leistungskombination**. In diesen Fällen kann es sich um eine **einheitliche Leistung eigener Art** oder um jeweils getrennt zu beurteilende Leistungen handeln.



HINWEIS

Ausführlich im AktStR 4/2025 von Herrn Dr. Jörg Grune

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 16.10.2025

31

31

U7|25

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

BMF: Land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen;
Entgelt für Ersatzaufforstung und für über die gesetzlichen
Anforderungen hinausgehende Bedingungen für eine
tiergerechte und nachhaltige Fleischerzeugung

BMF-Schreiben vom 30. September 2025 –
III C 2 - S 7410/00029/042/052

32

ÄNDERUNG DER USTAE – REAKTION AUF BFH VOM 29.8.2024 – V R 15/23

- Leistung, die ein **Tierzuchtbetrieb** gegen Entgelt erbringt, indem er über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Bedingungen für eine **tiergerechte und nachhaltige Fleischerzeugung** einhält
 - **BFH:** Entgelt unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG, da es nicht ausnahmslos auf eine unmittelbare Verwendung der Leistung für LuF Zwecke beim Empfänger ankommt
 - **FinVerw:** Anpassung Abschn. 24.3. Abs. 5 des UStAE: Anerkennung BFH
 - **Aufnahme eines Beispiels 3:**
Ein pauschalierender Landwirt (Putenzuchtbetrieb) erhält i.R.e. Programms zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung eine Vergütung für die Einhaltung höherer Tierwohlstandards, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Der Leistungsempfänger (Aufleger des Förderprogramms) verfolgt ausschließlich den Zweck, die Art und Weise der landwirtschaftlichen Produktion des leistenden Unternehmers zu beeinflussen.
Die Leistung unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung.

ÄNDERUNG DER USTAE – REAKTION AUF BFH VOM 19.12.2024 – V R 18/22

- **Aufforstungsleistung**, die ein Forstwirt auf eigenen Flächen gegen Entgelt erbringt, damit er gegenüber einer Behörde eine Ersatzaufforstung nachweisen kann
 - **BFH:** Entgelt unterliegt **nicht** der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG
 - **FinVerw:** Aufnahme der Entscheidung in Abschn. 24.3. Abs. 12 11. Spiegelstrich des UStAE



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, LBF NRW wertet zweites großes Datenpaket zu Krypto-Geschäften aus

Pressemitteilung vom 25.9.2025

35

NRW WERTET ZWEITES GROßES DATENPAKET ZU KRYPTO-GESCHÄFTEN AUS

KAMPF GEGEN STEUERHINTERZIEHUNG BEI GEWINNEN IN KRYPTOWÄHRUNGEN (1)

- Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) **verschärft** Maßnahmen gegen **Steuerhinterziehung** im Zusammenhang mit **Kryptowährungen**.
- **Grundlage** ist ein umfangreiches Datenpaket, das dem LBF NRW aktuell zur Auswertung vorliegt (**Basis**: Sammelauskunftersuchen aus dem Jahr 2023 an Handelsplattformen).
- Nach dem ersten erfolgreichen Sammelauskunftersuchen liegt in NRW nunmehr ein zweites Datenpaket über den Handel mit Kryptowährungen aus dem gesamten Bundesgebiet vor (ca. **4000 Steuerfälle**). Die Daten werden aufbereitet und anschließend **bundesweit** zur weiteren steuerlichen Bearbeitung an die zuständigen Stellen **verteilt**.
- *„Der Handel mit Kryptowährungen ist keine Randerscheinung mehr – und der Markt wächst weiter. Die Auswertungen zeigen klar: Es geht hier nicht nur um Kleinstbeträge, sondern auch um erhebliche Summen, die beim Handel mit Kryptowährungen erzielt werden. Solche Gewinne sind nicht zu übersehen und müssen in der Steuererklärung angegeben werden.“*

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 16.10.2025

36

36

KAMPF GEGEN STEUERHINTERZIEHUNG BEI GEWINNEN IN KRYPTOWÄHRUNGEN (2)

- Die Fälle aus dem **1. Auskunftersuchen** wurden mit einem bisherigen Mehrergebnis in hoher einstelliger Millionenhöhe (Stand August 2025) bearbeitet. Die Aufarbeitung insbesondere der ermittlungsintensiven Fälle ist aber noch nicht abgeschlossen, so dass im endgültigen Ergebnis eine **deutlich höhere Summe** zu erwarten ist.
- **Zum Hintergrund:** *Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen wie beispielsweise Bitcoin und Ether sind innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist steuerpflichtig und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Auch Tätigkeiten wie Mining, Forging, Staking oder Lending im Zusammenhang mit Kryptowerten im Privatvermögen müssen erklärt werden.*

Aktuelles aus der Rechtsprechung



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zur Gebührenfestsetzung für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft

BFH-Urteil vom 3. Juli 2025 – IV R 6/23

39

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG: ZUR GEBÜHRENFESTSETZUNG FÜR EINE VON MEHREREN PERSONEN BEANTRAGTE VERBINDLICHE AUSKUNFT

SACHVERHALT (1)

Die **Klägerinnen (8 Kläger)** waren teils unmittelbar und teils mittelbar über die N-GmbH & Co. KG an einer Holdinggesellschaft beteiligt. Die Beteiligungen waren teilweise mit einem Ertragsnießbrauch belastet.

Um eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile an fremde Dritte zu verhindern, wollten die Kläger eine neue GmbH errichten, in der die Gesellschaftsanteile der Kläger an der Holdinggesellschaft gebündelt werden sollten. Hierzu wollten sie ihre Anteile an der Holdinggesellschaft zunächst in eine neu zu gründende GmbH & Co. KG einlegen. Anschließend sollte ein Formwechsel in eine GmbH vollzogen werden.

Die Kläger **beantragten gemeinsam** mit Schreiben vom 12.4.2019 beim Finanzamt in Bezug auf die geplante mehrstufige Umstrukturierung die Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Ziel war die Klärung der Frage, ob die geplante Umstrukturierung ohne Aufdeckung stiller Reserven vollzogen werden kann.

40

SACHVERHALT (2)

Im Schreiben vom 12.4.2019 waren als Antragsteller alle Kläger namentlich bezeichnet. Der Sachverhalt enthielt Angaben zu den einzelnen Beteiligungsverhältnissen sowie zu dem Ertragsnießbrauch, mit dem die Beteiligungen teilweise belastet waren. Gegenstand des Auskunftersuchens waren sechs Rechtsfragen zu dem geplanten Umstrukturierungsvorgang.

In dem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt von **mehreren Personen gleichermaßen verwirklicht** und daher die Auskunft von mehreren Beteiligten gemeinsam beantragt werde.

Das Finanzamt erteilte mit Schreiben jeweils vom 29.5.2019 **acht inhaltsgleiche** verbindliche Auskünfte und setzte ausgehend vom gesetzlichen Gebührenhöchstwert **jeweils eine** Gebühr i.H.v. **109.736 EUR** gegenüber den Klägern fest.

ENTSCHEIDUNG

- Gemäß § 89 Abs. 3 S. 1 AO wird für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO eine Gebühr erhoben.
- Wird eine verbindliche Auskunft gegenüber **mehreren Antragstellern einheitlich** erteilt, ist nur eine Gebühr zu erheben; in diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr (§ 89 Abs. 3 S. 2 AO).
- Nach dem Wortlaut des § 89 Abs. 3 S. 2 AO hängt die Festsetzung nur einer Gebühr davon ab, dass die verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird.
- Dass § 89 Abs. 3 S. 2 AO - wie das Finanzamt meint - nur dann Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 StAusKV* gegeben sind, ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen.
- Nach Anwendung dieser Grundsätze ist gegenüber den Klägern **nur eine Gebühr** in Höhe der **Höchstgebühr** erhoben werden darf.



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Akteneinsicht und Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige

BFH-Urteil vom 15. Juli 2025 – IX R 25/24

43

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG:
AKTENEINSICHT UND AUSKUNFT ÜBER DEN INHALT EINER ANONYMEN ANZEIGE

SACHVERHALT

Die Klägerin, eine Personenhandels-gesellschaft, führte einen **gastronomischen** Betrieb. Das Finanzamt führte in der Folge einer **anonymen Anzeige** bei der Klägerin im Juni 2023 eine **Kassen-Nachschau** durch. Steuerstrafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorwürfe erwuchsen hieraus ebenso wenig wie steuerliche Nachforderungen.

Die Klägerin beantragte im Nachgang zur Kassen-Nachschau am 20.6.2023 **Einsicht** in die für sie beim Finanzamt geführten Verwaltungsvorgänge, um auf diese Weise Kenntnis vom Inhalt der anonymen Anzeige zu erhalten. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab.

Am 6.7.2023 beantragten die Kläger beim Finanzamt Auskunft, ob und falls ja, welche personenbezogenen Daten über sie verarbeitet würden (**DSGVO**). Mit Bescheid vom 12.7.2023 erteilte das Finanzamt Auskunft. Die von den Klägern insb. begehrte Auskunft über den Anzeigeerstatter und die wortgetreue Wiedergabe der Anzeige lehnte es dagegen ab.

44

ENTSCHEIDUNG (1)

- Das Interesse eines Stpfl. auf Kenntnisnahme einer gegen ihn gerichteten, in den Steuerakten der Finanzbehörde befindlichen anonymen Anzeige ist i.R.d. behördlichen **Ermessensentscheidung** über den Antrag auf Akteneinsicht gegen die kollidierenden Geheimhaltungsinteressen des Anzeigeerstatters und der Finanzbehörde **abzuwägen**.
- Beinhaltet eine **anonyme Anzeige Informationen**, die einen Stpfl. persönlich betreffen, liegen für ihn insoweit personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor, die grundsätzlich vom Tatbestand des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO erfasst sind.
- Der auf Art. 23 Abs. 1 DSGVO beruhende Ausschluss des Auskunftsanspruchs nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) ist mit Unionsrecht vereinbar.

ENTSCHEIDUNG (2)

- Eine **Finanzbehörde** muss über den Inhalt einer ihr vorliegenden anonymen Anzeige gegenüber dem betroffenen Steuerpflichtigen **keine Auskunft** nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO erteilen, **wenn** das **Geheimhaltungsinteresse** der Behörde zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der aus § 30 AO herrührende **Identitätsschutz** des Anzeigeerstatters im Einzelfall **höher wiegen** als das Informationsinteresse des Steuerpflichtigen.



HINWEIS

Perschon in AktStR 3/2025 Seite 531



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Veröffentlichte BFH-Urteile zu Themen des AktStR

47

VERÖFFENTLICHTE BFH-URTEILE ZU THEMEN DES AKTSTR

STAND OKTOBER 2025

Thema	Fundstelle	Anwendung durch BMF
Anrechnung der GewSt nach § 35 EStG bei abweichenden Wirtschaftsjahren	AktStR 2025, 435	26.9.2025
Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr	AktStR 2025, 449	10.7.2025
Erbschaftsteuer bei Rentenzahlungen aus dem Vermögen einer liechtensteinischen Stiftung	AktStR 2025, 461	18.8.2025
Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts auf Liefergegenstände mit verschiedenen Steuersätzen in der Systemgastronomie	AktStR 2025, 519	22.7.2025

48



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Ausblick

49

AUSBLICK

THEMEN AKTSTR 4/2025 (1)

EStG

- Besteuerung von Gewinnen aus Online-Poker
- Korrespondierende Bilanzierung von Darlehensforderungen im Sonderbetriebsvermögen bei Betriebsaufgabe
- Abschreibung nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft – Änderung wegen eines rückwirkenden Ereignisses
- Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- Aktuelles zur Immobilienbesteuerung unter Berücksichtigung der Änderungen der EStDV
- Single-Haushalte und doppelte Haushaltsführung

50

AUSBLICK

THEMEN AKTSTR 4/2025 (2)**GewStG**

- Gewerbesteuerrechtliche Zurechnung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung bei doppelstöckigen Personengesellschaften

ErbStG

- Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft – gesellschaftsbezogener Kapitalrücklage
- Schenkungswiderruf, fiktiver Nießbrauch

GrEStG

- Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen (Signing/Closing-Problematik)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 16.10.2025

51

51

AUSBLICK

THEMEN AKTSTR 4/2025 (3)**UStG**

- Umsatzsteuerbefreiung bei Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt
- Umsatzsteuerliche Einordnung von Online-Veranstaltungsdienstleistungen und von Online-Unterricht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 16.10.2025

52

52

Do., 16.01.2025	Prof. Dr. Bert Kaminski
Do., 13.02.2025	Dr. Jörg Grune
Mi., 16.04.2025	Prof. Dr. Bert Kaminski
Do., 15.05.2025	Michael Seifert
Do., 17.07.2025	Dr. Jörg Grune
Do., 14.08.2025	Dr. Jörg Grune
Do., 16.10.2025	Dirk Krohn
Do., 18.12.2025	Michael Seifert

53